

Die Schulleiterin
der Berufsbildenden Schulen II in Northeim

Northeim, 10.07.2022

An alle Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schulen II Northeim und deren Erziehungsberechtigte

Die nachstehenden Erlasse des Nds. Kultusministers und die Verfügung der Landesschulbehörde Abteilung Braunschweig bitte ich zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und den Erhalt durch Unterschrift auf der Empfangsbestätigung zu bestätigen.

Tues Roschmann

- Schulleiterin -

1. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 - 36.3-81 704/03 - ORIS 22410

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

2. Sicherheit im Unterricht

RdErl.d.MK v. 1.9.2004 SVBL.10/2004 S. 454, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 29.10.2019

Im Rahmen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtes gelten die einschlägigen Vorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger, die einschlägigen staatlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Arbeitsmedizin in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis der Schule: Die einschlägigen Bestimmungen für den Fachpraxis- und Werkstattbereich werden durch besondere Betriebsanweisungen geregelt und im Unterricht besprochen. Die Einführung dieser Betriebsanweisungen wird im Klassenbuch dokumentiert.

3. Erste- Hilfe- Maßnahmen

RdErl.d.MK v. 28.07.2008 SVBL 10/2008, S.337, zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.01.2019

Bei Verletzung oder akuter Erkrankung einer Person ist unverzüglich Erste Hilfe zu leisten. Weitergehende Maßnahmen (Arztbesuch, Transport ins Krankenhaus, Anforderung des Rettungsdienstes usw.) richten sich nach den jeweiligen Umständen.

Die Lehrkraft sorgt dafür, dass Angehörige der oder des Verletzten oder Erkrankten informiert werden, wenn diese oder dieser vorzeitig die Schule verlassen muss. Die Wahl des Transportmittels richtet sich nach der Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Eine Begleitung auf dem Weg zum Arzt ist sicherzustellen. Dies gilt auch bei einer verletzungsbedingten oder erkrankungsbedingten Entlassung nach Haus, wobei hier gewährleistet sein muss, dass die oder der Verletzte nicht ohne Hilfe zu Haus zurückgelassen wird.

4. Beförderung von Schülern in Krankheitsfall:

Auswirkungen des Gesundheitsreformgesetzes (GRG)

(Verfügung der Bez.Reg. Braunschweig vom 19.04.1989)

Aufgrund des zum 01.01.1989 in Kraft getretenen Gesundheitsreformgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Nach Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes werden auch bei Schülern und Schülerinnen, die durch Krankheit, z.B. Unpässlichkeit, Grippe, Anfälle verursachten Kosten für Fahrten nach Hause, zum Arzt oder in das Krankenhaus im Normalfall nicht mehr wie bisher von den Krankenkassen übernommen. Der Fahrpreis für diese Fahrleistungen muss vom Fahrgast bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zunächst direkt bezahlt werden. Ob bzw. in welchem Umfang anschließend für die jeweilige Krankenkasse die Verpflichtung besteht, diese Kosten zu übernehmen, ist von den Erziehungsberechtigten des Schülers/Schülerin zu klären.

Die Pflicht, die Kosten zu tragen, ergibt sich für die Eltern zwar aus den Bestimmungen der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ (677 ff. BGB) wonach der 'Geschäftsführer' das Geschäft so zu führen hat, wie das Interesse des Geschäftsherrn - Erziehungsberechtigter - mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert. Jedoch können dann Schwierigkeiten auftreten, wenn sich die Erziehungsberechtigten weigern, die Kosten zu übernehmen. Um diese Problematik zu vermeiden, empfiehlt es sich, dass die Schulen in den Fällen, in denen ein Schüler/eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig nach Hause oder zum Arzt geschickt werden muss, vorab die Zustimmung und Kostenzusage von den Erziehungsberechtigten einholen; das kann ggf. telefonisch oder in Form einer Vollmacht geschehen, die generell für solche Fälle von den Erziehungsberechtigten erteilt werden sollte.

Von den vorstehenden Ausführungen bleiben die normale Schülerbeförderung nach § 94 NSchG sowie die Rückfahrten bei Schulunfällen unberührt. Die Beförderungskosten bei Schulunfällen trägt nach wie vor der Gemeinde-Unfallversicherungsverband. In jedem Fall obliegt auch weiterhin im Rahmen der Aufsichtspflicht nach § 45 NSchG der Schulleiterin bzw. den Lehrkräften die Entscheidung darüber, ob ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nach Hause befördert oder dem Arzt bzw. dem Krankenhaus zugeführt werden muss.